

III. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313/SGV 2127) und der §§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 ÄndG vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564) hat der Rat der Stadt Waldbröl in seiner Sitzung vom 10.12.2014 folgenden III. Nachtrag zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl vom 24.03.2004 beschlossen:

§ 1

Der **§ 12 Art der Grabstätten** wird im Absatz 2 hinter dem Buchstaben d) erweitert um:

e) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes.

§ 2

Der **§ 14 Wahlgrabstätten** erhält im Absatz 1 Satz 3 folgende Fassung:

Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für die Erdbestattungen von Urnen in einem Urnenwahlfeld, für die Bestattungen von Urnen in einer Urnenwand und für die Erdbestattungen von Urnen als Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes.

§ 3

Der **§ 15 Aschenbeisetzungen in Urnen** wird

- im Absatz 1 erweitert um:
d) Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes.
- ergänzt um folgenden Absatz:
(3a) Die Urnengrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes werden wahlweise vergeben. In diesen Grabstätten darf je Grabstätte nur eine biologisch abbaubare Urne beigesetzt werden.

§ 4

Der **§ 20 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften** wird

- im Absatz (4) Satz 6 hinter den Worten **Vase aus Bronze** ergänzt um die Worte **oder eines maximal 8 cm breiten und 10 cm hohen Bildes der/des Verstorbenen,**
- ergänzt um folgenden Absatz:
(5) Die Urnenwahlgrabstätten für Baumbestattungen auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes dürfen weder eingefasst noch mit Grabmalen versehen oder mit Grabschmuck und Blumen belegt werden. Für die Pflege dieser Grabstätten ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung zuständig. Die Friedhofsverwaltung errichtet auf dem neuen Teil des Wiedenhoffriedhofes an zentraler Stelle einen Übersichtsplan und nummeriert die Bäume, unter denen die Urnen beigesetzt werden können. Weiter errichtet die Friedhofsverwaltung Stelen, mit deren Hilfe die Lage der einzelnen Grabstätten bestimmt werden kann. Dazu bringt die Friedhofsverwaltung auf Wunsch die Nummer des Baumes und den Vor- und Familiennamen sowie das Geburts- und das Sterbedatum der/des Verstorbenen mit Schildern auf den Stelen an.

§ 5

Dieser III. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende III. Nachtrag vom 12.12.2014 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Waldbröl (Friedhofssatzung) vom 24.03.2004 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Waldbröl öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waldbröl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Waldbröl
Der Bürgermeister
In Vertretung

Waldbröl, den 12.12.2014

gez.

Domke